

RS OGH 1987/10/20 11Os51/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1987

Norm

StGB §159 Abs1 Z1

Rechtssatz

Der Vorwurf eines Sorgfaltsverstoßes durch Gründung und Führung eines Unternehmens ohne ausreichende Kapitalausstattung ist nur von der (voraussehbaren) Relation der künftigen Forderungen und Verbindlichkeiten abhängig. Konnten diese Verbindlichkeiten trotz Einsatzes von Eigenkapital nicht abgedeckt werden, dann ist die Schlußfolgerung auf eine in concreto ungenügende Kapitalausstattung mängelfrei.

Entscheidungstexte

- 11 Os 51/87

Entscheidungstext OGH 20.10.1987 11 Os 51/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0095183

Dokumentnummer

JJR_19871020_OGH0002_0110OS00051_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at